

Tage in gleicher Weise an der bezeichneten Stelle wieder abzumelden.

§ 2. Diejenigen Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter z., welche hier in Arbeit treten, haben dies und die von ihnen bezogene Wohnung binnen 24 Stunden bei dem Gewerbsgehilfenamte anzuzeigen und sich hierbei auf Verlangen über ihre Staats- oder Heimathsangehörigkeit und ihr Verhalten glaubhaft auszuweisen. Ueber die hiernach mit zu bewirkende Wohnungsanzeige wird ein „Wohnungsmeldeschein“ erteilt.

§ 3. Tritt ein Gewerbsgehilfe oder Fabrikarbeiter am hiesigen Orte außer Arbeit, ohne daß damit zugleich ein Wohnungswechsel verbunden ist, so bedarf es einer polizeilichen Meldung hierüber nicht. Andernfalls hat aber der betreffende Arbeiter seine neubezogene Wohnung innerhalb der in § 2 angegebenen Frist im Polizeibureau desjenigen Bezirks anzumelden, wo sich die aufgegebene Wohnung befindet und daselbst einen andern Wohnungs-meldeschein zu entnehmen.

§ 4. Arbeitslos gewordene Gewerbsgehilfen z., welche hier zu solchen Beschäftigungen übergehen, wodurch sie ihre gedachte Eigenschaft verlieren, haben dies in der oben erwähnten Frist in dem Gewerbsgehilfenamte zu melden, wogegen abreisende Gewerbsgehilfen z., welche hier in Arbeit gestanden, sich nur in dem Polizeibureau des Bezirks ihrer zuletzt innegehabten Wohnung abzumelden haben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche verheirathet sind und hier einen Familienhaushalt bilden. Diese sind vielmehr lediglich nach den Bestimmungen über das Einwohnermeldewesen sub A des Eingangs angezogenen Regulativs zu beurtheilen.

§ 6. Quartierwirth und solche Arbeitgeber, welche den bei ihnen in Arbeit stehenden Gewerbsgehilfen auch Wohnung gewähren, sind für die in §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Wohnungsan- und Abmeldungen mit verantwortlich.

§ 7. Für die Ausfertigung eines Wohnungsmeldescheines ist eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten. Im Uebrigen wird kosten- und stempelfrei expedirt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu Fünfzig Thalern (150 Mark) geahndet werden.

4) Bekanntmachung, die polizeiliche Meldung der Lehrlinge betreffend, vom 21. Januar 1879.

Mit dem Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erlischt die Giltigkeit des § 20 des Melde-regulativs für Dresden vom 1. December 1868, die polizeiliche Meldung der Lehrlinge betreffend. Dafür treten von demselben Zeitpunkte an folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Lehrlinge, welche hier in Arbeit treten, haben innerhalb 24 Stunden, vom Beginne des Lehrverhältnisses an gerechnet, ihre Wohnung bei der R. Polizei-Direction anzumelden und sich hierbei über ihre Person und wenn sie von auswärts kommen, über ihr bisheriges Verhalten auszuweisen. Das in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juli 1868 und der Verordnung vom 15. November 1878 ausgestellte Arbeitsbuch wird als genügender Ausweis über die Person angesehen.

2. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind lediglich diejenigen Lehrlinge, welche bei ihren hier gehörig angemeldeten Eltern auch nach Eintritt in ein Lehrlingsverhältniß wohnen bleiben.

3. Jeder Wohnungswechsel eines Lehrlings, beziehentlich das Verlassen der elterlichen Wohnung, ist gleichfalls innerhalb 24 Stunden unter Abgabe des Wohnungsmeldescheines auf dem Bureau desjenigen Polizeibezirkes, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt, zu melden.

4. Ebenso ist der Wegzug von Dresden in dem Bureau desjenigen Polizeibezirkes, in welchem die letzte Wohnung belegen, unter Abgabe des Meldescheines anzuzeigen.

5. Für die Ausstellung der Bescheinigungen über erfolgte Anmeldungen ist eine Gebühr von je 25 Pf., für die Abmeldung Nichts zu entrichten.

6. Für die richtige und rechtzeitige An- und beziehentlich Abmeldung sind außer den Lehrlingen auch deren Quartiergeber verantwortlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet werden. —

5) Aus Anlaß neuerlich wiederholt vorgekommener Uebertretungen der Vorschriften in der Bekanntmachung v. 1. Nov. 1865, das Zieh- und Pflegekinderwesen in hiesiger Stadt betreffend, werden diese Bestimmungen nachstehend anderweit veröffentlicht. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 27 des Melde-Regulativs vom 1. December 1868, also mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, werden geahndet werden. Del. v. 16. October 1878.

1. Sämmtliche Kinder, ohne Unterschied des Alters, welche nicht bei ihren Eltern erzogen werden, sind bei dem Einwohneramte von deren Quartier- und Kostgebern anzumelden.

2. Zieh- oder Pflege-Eltern und andere Privatpersonen, welche Kinder gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung bei sich aufnehmen wollen und nicht bereits als Inhaber von Pensions- und Lehranstalten mit obrigkeitlicher Concession versehen sind oder zu den Kindern im nahen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse als Großeltern, Geschwister, Vettern und Nichten, Adoptiv- oder Stief-Eltern oder auch als gerichtlich bestätigte Vormünder stehen, haben in jedem solchen Falle vorher noch bei dem Einwohneramte um Erlaubnißschein zur Aufnahme von genannten Ziehkindern nachzusuchen, welcher ihnen gebührenfrei, jedoch jedesmal nur bis auf Widerruf erteilt werden wird.

3. Bei der Erlaubnißerteilung zur Aufnahme von Ziehkindern wird die königliche Polizei-Direction nur solche Personen berücksichtigen, welche unbescholtenen Rufes, von sittlicher Bildung und zur Erziehung von Kindern überhaupt geeignet sind, auch in angemessenen, geordneten Verhältnissen leben und gesunde Wohnungen inne haben, und sind zunächst die Polizei-Inspectoren angewiesen, im gegebenen Falle die hierzu erforderlichen Notizen un-mittelbar einzuziehen.

4. Bei Annahme von Zieh- od. Pflegekindern haben die Zieheltern wegen des Ziehgeldes mit den Angehörigen der Kinder sich selbst zu einigen und sicher zu stellen.

5. Die Zieheltern haben bei der Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder, deren Zahl in der Regel nicht mehr als zwei zu gleicher Zeit betragen soll, im Wesentlichen nach der ihnen behändigten Instruction und der damit verbundenen Belehrung über Kinderpflege in den ersten Lebensjahren sich zu richten, dabei aber den Rath und die Anweisung Seiten der sie besuchenden Aufsichts-Damen vom Frauenverein mit Bescheidenheit und Höflichkeit auf-